

Förderverein der Kellenbachschule Trossingen-Schura e.V.

Kellenbachstrasse 3

78647 Trossingen

Mail: vorsitz_fv_kellenbachschule@gmx.de

Eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart, Nr. VR 460539

Finanzamt Tuttlingen, Steuernummer 21105/05772

Bankverbindung Kreissparkasse Trossingen

IBAN DE49 6435 0070 0008 5505 69

BIC: SOLADES1TUT



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Absatz 4 Nr. 2b EStDV für Zuwendungen bis € 300

Wenn Sie den Förderverein der Kellenbachschule Trossingen-Schura e.V. mit bis zu 300 Euro im Jahr unterstützen, benötigen Sie keine gesonderte Spendenbescheinigung von uns.

Zur Anerkennung Ihrer Unterstützung als Zuwendung ist ausreichend, wenn Sie dieses Dokument und den Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung Ihrer Bank (z. B. Kontoauszug) oder die elektronische Buchungsbestätigung beim Onlinebanking (PC-Ausdruck) mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Der **Verwendungszweck** sollte die Angabe „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ enthalten.

Für Zuwendungen über 300 Euro ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich, die wir Ihnen auf Wunsch gerne ausstellen.

Der Förderverein der Kellenbachschule Trossingen-Schura e.V. ist wegen Förderung der gemeinnützigen Zwecke der Bildung, Erziehung und Religion nach dem letzten vorliegenden Freistellungsbescheid des Finanzamtes Tuttlingen vom 21.11.2024 für den letzten Veranlagungszeitraum 2021-2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Art der Zuwendung (bitte ankreuzen):

☐ Geldspende

☐ Mitgliedsbeitrag

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwendet wird, insbesondere zur Förderung der Bildung, Erziehung und Religion im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) verwendet wird.

Herzlichen Dank für Ihre Spende!